

RS OGH 2004/4/20 3R93/04f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.04.2004

Norm

ABGB §932

ABGB §1323

KSchG §31e

Rechtssatz

- Bei einer erheblichen Beeinträchtigung der eine Pauschalreise ausmachenden Leistungen durch Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung stand dem Reisenden auch schon vor Inkrafttreten von § 31e Abs 3 KSchG zum 1.1.2004 ein Anspruch auf immateriellen Schadenersatz unter Beachtung der Zielausrichtung der Pauschalreiserichtlinie auf Basis der §§ 1293, 1295 und 1323 ABGB zu.
- Ein Preisminderungsanspruch von 30 % des Reisepreises ist gerechtfertigt bei Lärmbelästigungen aus der Küche, wegen Abendveranstaltungen und Busverkehrs in unmittelbarer Nähe des Zimmers. Ein Abzug von weiteren 10 % ist angemessen bei einer Häufung mehrerer geringfügiger Mängel im Zimmer.

Entscheidungstexte

- 3 R 93/04f

Entscheidungstext LG Feldkirch 20.04.2004 3 R 93/04f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2004:RFE0000077

Dokumentnummer

JJR_20040420_LG00929_00300R00093_04F0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>